

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II- 7587 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7215/1-Pr 1/89

3492/AB

1989 -05- 23

zu 3549 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3549/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (3549/J), betreffend Hausdurchsuchung beim Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Der Wortlaut des Hausdurchsuchungsbefehls des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7.3.1989, auf den sich die Anfrage bezieht, einschließlich seiner Begründung möge der beiliegenden Ablichtung entnommen werden. Aus diesem Beschuß ergibt sich, welche Tatsachen der konkrete Anlaß der Hausdurchsuchung waren, worin das Gericht den begründeten Verdacht erblickte, daß sich in den betreffenden Räumlichkeiten Gegenstände befinden würden, deren Besitz oder Besichtigung für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten (§ 139 Abs.1 StPO), welche Gegenstände gesucht wurden und daß gegen Dr. Demel ein Strafverfahren wegen Verdachts in Richtung des Vergehens der Begünstigung nach § 299 Abs.1 StGB anhängig ist. Es trifft zu, daß es sich dabei damals um gerichtliche Vorerhebungen gehandelt hat. Sie hatten den sich auf eine gerichtliche Zeugenaussage stützenden Verdacht zum Gegenstand, Dr. Demel habe im Jahr 1985 zu einem Zeitpunkt, als sich Udo Proksch in Untersuchungshaft befand, diesen belastende Unterlagen beiseite

- 2 -

geschafft. Bei der Beurteilung dieser Verdachtslage war auch die Aussage eines Zeugen vor dem parlamentarischen "Lucona"-Untersuchungsausschuß mit zu berücksichtigen, die eine fortgesetzte Nahebeziehung zwischen Dr. Demel und Udo Proksch indiziert.

Zu 6:

Die Hausdurchsuchung wurde ohne vorausgehende Vernehmung des Verdächtigen durchgeführt; dies wurde im gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl ausdrücklich angeordnet und mit der Art des Delikts, "welches dem Wesen nach auf eine Behinderung der Strafrechtspflege hinausläuft", begründet. Damit wurde die Bestimmung des § 140 Abs.2 zweiter Fall StPO (Absehen von der Vernehmung wegen Gefahr im Verzug) zur Anwendung gebracht.

Zu 7:

Die Hausdurchsuchung wurde am Tag der Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls, dem 7.3.1989, in sämtlichen in dessen Spruch angeführten Fahrzeugen und Räumlichkeiten durchgeführt.

Zu 8:

Es wurden keine Gegenstände beschlagnahmt.

Zu 9:

Der Hausdurchsuchungsbefehl wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien erlassen.

Zu 10:

Mit der Frage, ob der Hausdurchsuchungsbefehl vom Staatsanwalt zu beantragen wäre, wurden die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz im voraus befaßt.

- 3 -

Zu 11:

Der Wortlaut des Berichts der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 3.3.1989, OStA 10.902/89, und des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom selben Tag, GZ 31.182/1-VI 2/89, möge den beiliegenden Ablichtungen entnommen werden.

---

Zu den aufgeworfenen Fragen betreffend die Hausdurchsuchung sei abschließend darauf hingewiesen, daß in der Zwischenzeit bei einer neuerlichen Hausdurchsuchung am 12.3.1989 in einem weiteren von Dr. Demel benützten Arbeitszimmer sein Handakt betreffend die Causa "Lucona" gefunden worden ist. Die sichergestellten Unterlagen führten zur Einleitung der Voruntersuchung wegen des Verdachtes der Begünstigung nach § 299 StGB.

22. Mai 1989



22b Vr 2514/99

**Hausdurchsuchungsbefehl****In der Strafsache gegen Dr. Karl Heinz DEMEL**

wegen § 299 StGB ergeht an die Kriminalabteilung  
bei der Sicherheitsdirektion beim Bundesland Niederösterreich  
und an das Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion  
Wien der Befehl, in den nachstehend angeführten Räumlichkeiten  
und PKW's sowie in den zu diesen Räumlichkeiten gehörigen  
Nebenräumen eine Durchsuchung zum Zwecke der Auffindung  
und Beschlagnahme von Gegenständen, deren Besitz oder  
Besichtigung für das gegenständliche Strafverfahren  
von der Bedeutung sein könnten, vorzunehmen und zwar

A./ in den folgenden PKW's zugelassen auf Dr. Karl Heinz DEMEL

1.) Rang Rover

LKW

MtNr: 26D/01409

lt. Ausdruck weiß lackiert

2.) Suzuki LJ 80

PKW

MtNr: 166707

FgNr: LJ8000507312

lt. Ausdruck weiß lackiert

B./ in folgenden Räumlichkeiten

1.) in 1150 Wien, Sechshauserstraße 9/2-3

2.) in 1020 Wien, Praterstraße 25a/4/30

3.) im Dienstzimmer des Verdächtigen im Arbeits- und Sozialgericht  
in 1080 Wien, Wickenburggasse 9 und schließlich

4.) im Hause 3420 Kritzendorf, Hauptstraße 225.

Zu suchen ist nach sämtlichen Gegenständen, insbesondere  
Urkunden, welche im Zusammenhang mit Udo PROKSCH oder mit Personen

- 2 -

stehen, welche gerichtsherrlichermaßen ihrerseits wiederum im Zusammenhang mit Udo PROKSCH stehen.

Bei sämtlichen Amtshandlungen ist entsprechend den Bestimmungen des § 139 StPO vorzugehen. Von der vorausgehenden Vernehmung des Verdächtigen Dr. Karl Heinz DEMEL wird gemäß § 140 Absatz 2 StPO abgesehen.

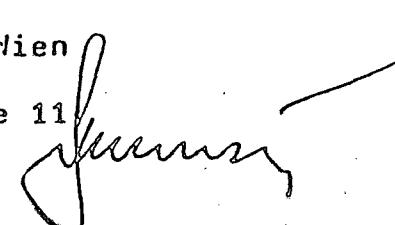
Begründung:

Herr Dr. Karl Heinz DEMEL ist aufgrund der bisherigen Erhebungsergebnisse der Sicherheitsbehörde verdächtig, Udo PROKSCH, welcher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben soll (Verbrechen des schweren Betruges im Zusammenhang mit der Versicherung der Lucona FRACHT und nachfolgender Versenkung der Lucona), der Verfolgung oder vorbeugenden Maßnahmen absichtlich ganz oder doch zum Teil entzogen zu haben, insbesondere soll er im Februar 1985 Udo PROKSCH belastende Beweismittel beiseite geschafft und im Jahre 1988 dessen ihm bekannten Aufenthalt vor den zur Strafverfolgung berufenen Behörden verschwiegen haben.

Es besteht Grund zur Annahme, daß sich PROKSCH belastende Unterlagen und allfällige Hinweise auf den derzeitigen Aufenthalt des Udo PROKSCH im Besitze des Verdächtigen befinden. Der Besitz und die Besichtigung dieser Unterlagen ist für das gegenständliche Strafverfahren von Bedeutung.

Angesichts der Art des Deliktes, welches dem Wesen nach auf eine Behinderung der Strafrechtspflege hinausläuft war die der Hausdurchsuchung vorangehende Vernehmung des Verdächtigen zu unterlassen.

Landesgericht für Strafsachen Wien  
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11  
Abteilung 22b, am 7.3.1989



*Ministerium für Justiz Boten am 3.3.1989, § 430*

*H*



*1/89*  
REPUBLIC OF AUSTRIA  
Oberstaatsanwaltschaft Wien

OStA 10902/89

Wien, am 3. März 1989

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016, Postfach 51

Telefon  
0 22 2/96 22-0\*

Sachbearbeiter Dr. Mühlbacher

Klappe 867 (DW)

**Betrifft: Strafsache gegen Dr. Karl Heinz DEMET**  
wegen § 299 StGB.

An das

**Bundesministerium für Justiz**

**in Wien**

**zu GZ 65.264/227-IV/2/89**

**Unter Bezugnahmen auf den Erlaß**

**des Strafgesetzbuches vom 13. Jänner 1989, und den**

**zuletzt erlassenen Vorbericht vom 9. Jänner 1989,**

**wird der Bericht**

**der Staatsanwaltschaft Wien vom**

**1. März 1989, 27 St 49803/83, mit**

**dem Ersuchen um Kenntnisnahme und**

**dem Bericht vorgelegt, daß die Ober-**

**staatsanwaltschaft Wien beabsichtigt,**

**das Vorhaben der Staatsanwaltschaft**

**Wien derzeit nicht zu genehmigen.**

<b>FÜR JUSTIZ</b>	
<b>- 3. MRZ. 1989</b>	
<b>fach.</b>	
<b>31182/1-122189</b>	<b>Eig.</b>
<b>Altan</b>	

- 2 -

Das bisherige Erhebungsergebnis (angeschlossene Fotokopien) reicht nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien für die Annahme eines dringenden, die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigenden Tatverdacht in Richtung § 299 StGB nicht aus.

Auch für die Vornahme einer Hausdurchsuchung fehlen konkrete Anhaltspunkte und sind die von der Staatsanwaltschaft Wien angestellten Überlegungen reinen Spekulation.

Da im vorliegenden Fall für die Beurteilung eines gegen Dr. Demel allenfalls einzuleitenden Strafverfahrens die Wertung seiner Zeugenaussage und der des Ing. Worm vor dem Lucona-Ausschuß von wesentlicher Bedeutung sein wird, ist beabsichtigt, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, vorerst das Ergebnis des Ausschußberichtes abzuwarten und den Akt entsprechend zu kalendieren.

In diesem Zusammenhang darf auch auf den da. Erlaß vom 23. Februar 1989, BGZ 48:137/13-IV-2/89 (Strafsache gegen Karl Blechan und Dr. Armin Hermann) verwiesen werden.

Eine Dringlichkeit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

1 Berichtserstschrift

3 Beilegen

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

*Brennecker*

*bleibt im Amt***REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 31.182/1-IV 2/89

Museumstraße 7  
A-1070 WienAn die  
OberstaatsanwaltschaftBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63W I E NTelefon  
0222/96 22-0°  
Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

zu OStA 10902/89

Dem Vorhaben betreffend den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 1.3.1989, die Staatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen Dr. Karl Heinz DEMEL wegen § 299 StGB anzuseien, vor weiteren Verfolgungsschritten das Ergebnis des Ausschußberichtes abzuwarten, wird nicht beigetreten.

Der vorliegende Verdacht nach § 299 StGB gründet sich nicht primär auf die Aussage Dr. Demels vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, sondern auf die gerichtliche Zeugenaussage des Dipl.Ing. Norbert Zwatz am 22.2. und 27.2.1989, wonach Dr. Demel ihm gegenüber erklärt haben soll, er müsse alle möglichen Belastungen betreffend Udo Proksch entfernen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, daß Dipl.Ing. Zwatz mit Dr. Demel im Jahre 1985 bei Sitzungen des niederösterreichischen Schafzuchsverbandes mehrmals zusammengetroffen ist. Der Zeugenaussage Dr. Demels vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ist die auch sonst schon bekannte Tatsache zu entnehmen, daß er in Österreich von den Verteidigern des Udo Proksch als Berater herangezogen und von Udo Proksch als Ansprechpartner aus dem Ausland angesehen worden ist. Diese Umstände reichen für einen iS des § 139 StPO hinreichend begründeten Verdacht aus, daß sich in den von Dr. Demel benützten Räumlichkeiten und Fahrzeugen - wie dies die Staatsanwaltschaft Wien ausführt - Unterlagen befinden, deren Besitz oder Besichtigung für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung sein könnte.

Eine Hausdurchsuchung ist auch ohne Einleitung einer Voruntersuchung zulässig. Es möge daher vorerst von der Einleitung einer Voruntersuchung gegen Dr. Karl Heinz Demel wegen Verdachtes des Vergehens nach § 299 StGB Abstand genommen und das Ergebnis der Hausdurchsuchung und der verantwortlichen Abhörung des Verdächtigen gemäß § 38 Abs.3 StPO abgewartet werden. Sodann wolle über die von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte weitere Antragstellung unter Aktenanschluß berichtet werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wird ersucht (§ 29 Abs.1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien zu einer Antragstellung im Sinne dieser Ausführungen anzuweisen.

3. März 1989

für den Bundesminister:

FLEISCH